

Richtlinien des Rektorates für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages gemäß § 92 UG

Das Rektorat hat mit Beschluss vom 30.1.2013 die Richtlinien für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages (zuletzt geändert mit Beschluss vom 27.1.2009 und Beschluss vom 23.6.2009) geändert.

Die inhaltliche Änderung betrifft § 3 Z 1. Es wurde die Wortfolge „allgemeine Zulassungsfrist“ auf „Zulassungsfrist“ geändert. Zur leichteren Lesbarkeit wird die Verordnung in die Änderung eingearbeiteten Volltext kundgemacht.

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in §§ 91 und 92 Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120, in der jeweils geltenden Fassung) sowie §§ 2a bis 2c Studienbeitragsverordnung 2004 StudbeiV 2004 (BGBl. II Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) enthaltenen Bestimmungen.

§ 1 Erlass des Studienbeitrags (zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Erlassstatbeständen)

1. Inhaber/innen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 10 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung, für die gesamte Studiendauer.
2. Schüler/innen, die im Rahmen des Programms „SchülerInnen an die Unis“ des Österreichischen Zentrums für Begabtenförderung und Begabtenforschung an der Technischen Universität Wien (als außerordentliche Studierende) anrechenbare Lehrveranstaltungen besuchen.

§ 1a Sonderregelung für Doktoratsstudierende

Ausländische Studierende von Doktoratsstudien, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens in ein an der Technischen Universität Wien eingerichtetes Doktoratskolleg aufgenommen werden, sind hinsichtlich des Erlasses des Studienbeitrages österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 1b Übergangsbestimmung

Der Studienbetrag ist jenen ausländischen ordentlichen Studierenden für die Dauer des vor dem Wintersemester 2004/05 begonnenen ordentlichen Studiums ab dem Wintersemester 2004/05 zu erlassen, die Angehörige der in Anlage 1 und 2 zu § 3 Studienbeitragsverordnung 2004 angeführten Staates oder Gebietes sind, und zwar im selben Ausmaß, in welchem bis einschließlich dem Sommersemester 2004 ein Erlass oder eine Rückerstattung des Studienbeitrages gewährt wurde.

Diese Befreiung gilt bis zum Abschluss des Studiums, sofern die gesetzliche Studiendauer nicht um mehr als ein Semester (max. sechssemestriges Studium) bzw. nicht um mehr als zwei Semester (gesetzliche Studiendauer mehr als sechs Semester) überschritten wird.

Ausländische Studierende o. Staatsangehörigkeit, die vor dem Wintersemester 2004/05 den Vorstudienlehrgang begonnen haben und diesen in der vorgeschriebenen Zeit abschließen, haben für das folgende im Zulassungsbescheid angeführte ordentliche Studium für die oben festgelegte Studiendauer keinen Studienbeitrag zu zahlen.

Bei der Aufnahme eines weiteren Studiums ist für die Befreiung vom Studienbeitrag die Anzahl der Semester des ersten Studiums heranzuziehen. Bei einem Wechsel von einem Diplomstudium auf ein Bachelorstudium innerhalb desselben Studiums wird die für das Diplomstudium bereits absolvierte Semesteranzahl für das Bachelorstudium eingerechnet.

Beurlaubte bzw. im Rahmen von Mobilitätsprogrammen u.a. auswärts absolvierte Semester haben keine aufschiebende Wirkung.

Ausländische Studierende o. Staatsangehörigkeit, die unmittelbar im Wintersemester 2004/05 ein außerordentliches oder ordentliches Studium beginnen, haben den vollen Studienbeitrag zu bezahlen.

§ 2 Rückerstattung des Studienbeitrages

Der Studienbeitrag ist in folgenden Fällen rückzuerstatten:

1. Die/Der Studierende hat den vorgeschriebenen Studienbeitrag bezahlt. Es wird jedoch in der Folge für das betreffende Semester ein Erlassstatbestand (siehe § 1) wirksam und von ihr oder ihm noch vor Ende der Nachfrist geltend gemacht (z.B. verspätete Zuerkennung eines Mobilitätsstipendiums), wenn die/der Studierende im betroffenen Semester an keiner anderen österreichischen Universität ein Studium betreibt (die Mitbelegung an anderen Universitäten ist davon ausgenommen).
2. Die/Der Studierende hat mehr als den festgelegten Studienbeitrag entrichtet, die Überbezahlung wird rückerstattet.
3. Die/Der Studierende hat den Studienbeitrag unvollständig oder zu spät entrichtet und es wird keine Fortsetzungsmeldung bewirkt. Die Einzahlung wird rückerstattet.
4. Die/Der Studierende hat den vorgeschriebenen Studienbeitrag einbezahlt, verliert jedoch noch vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaft einer oder eines beitragspflichtigen Studierenden. (z.B. wenn der Studienabschluss aufgrund der Nachwirkung der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre oder wegen Studienabbruchs, wenn der oder die Studierende im betreffenden Semester noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeit oder künstlerische Diplom- oder Magisterarbeit zur Beurteilung eingereicht hat), wenn die/der Studierende im betroffenen Semester an keiner anderen österreichischen Universität ein Studium betreibt (die Mitbelegung an anderen Universitäten ist ausgenommen).

§ 3 Verfahren bei Antrag auf Erlass des Studienbeitrages

1. Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis zum Ablauf der Zulassungsfrist in der Studien- und Prüfungsabteilung der Technischen Universität Wien einzubringen.
2. Gleichzeitig mit dem Antrag sind alle Nachweise bezüglich der Erfüllung eines Erlassstatbestandes einzubringen.
3. Die Entscheidung über den Erlass trifft der Vizerektor für Lehre der Technischen Universität Wien innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Antragstellung.
4. Der Erlass gemäß § 1a erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Verfahren bei Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages

1. Ein Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb von 6 Monaten nach Entrichtung des Studienbeitrages, dessen Rückerstattung beantragt wird, zulässig.
2. Der Antrag ist in der Studien- und Prüfungsabteilung der Technischen Universität Wien einzubringen.
3. Die Entscheidung über den Erlass trifft das Rektorat der Technischen Universität Wien innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem 15. Dezember für das jeweilige Wintersemester bzw. ab dem 15. Mai für das jeweilige Sommersemester.
5. Auf die Erstattung besteht kein Rechtsanspruch

§ 5 Schlussbestimmung

Die §§ 1, 1a und 2 dieser Richtlinie (in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen) regeln den Erlass und die Rückerstattung von Studienbeiträgen abschließend.

Als Studien oder Praxiszeiten im Ausland gelten Studienzeiten von mindestens 4 aufeinanderfolgenden Wochen während des Semesters, für das der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird.

Für das Rektorat: Die Rektorin:
O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler